



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

Verordnung über die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen

Vom Gemeindevorstand am 13. Februar 2024 angenommen

In Rechtskraft: 13.02.2024

Der Gemeindevorstand von Schluein,

gestützt auf Art. 47 der Gemeindeverfassung und Art. 26 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100),

beschliesst:

I. Rechtliche Grundlagen

Art. 1 Grundsatz

¹ Jagdliche Einrichtungen (Bodensitze, Hochsitze sowie Passhütten) stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald oder ausserhalb dar und bedürfen gemäss Art. 27 des kantonalen Waldgesetzes^[1] keiner Rodungsbewilligung. Hingegen ist die Zustimmung des Forstdienstes erforderlich. Ausserhalb des Waldes gelten Art. 40 (Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben) und Art. 50 (Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren) der kantonalen Raumplanungsverordnung^[2].

II. Definitionen von Jagdhilfen

Art. 2 Bodensitz

¹ Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbrettern und Latten, mit oder ohne seitliche Verkleidung und Dach. Feste Fixierungen am Baumstamm durch Nägel, Eisenbeschläge, Armierungseisen, Eisendraht, Seilen usw. sind zu unterlassen.

Art. 3 Mobiler Hochsitz

¹ Vorgefertigte Sitzgelegenheit aus Aluminium, Holz, Kunststoff oder anderen Materialien, die mittels Gurten an einem Baum befestigt werden kann. Die Konstruktion kann eine integrierte Leiter beinhalten.

Art. 4 Hochsitz

¹ Auf Stützen (Pfähle, Baumstämme) oder direkt am Baum befestigte Bauten. Die bauliche Konstruktion kann mit oder ohne seitliche Verkleidung und Dach erfolgen.

Art. 5 Temporäre Passhütte

¹ Passhütte, die frühestens anfangs September erstellt und spätestens im April wieder abgebrochen wird.

Art. 6 Permanente Passhütte

¹ Passhütte, die ganzjährig an Ort und Stelle verbleibt.

Art. 7 Schussschneisen

¹ Damit das Wild von einer Jagdhilfe aus beschossen werden kann, können unter Umständen einzelne Bäume mit Bewilligung entfernt werden. Das Erstellen von Schussschneisen sowie das Freihalten von Wildwechseln und Blössen im Wald bedürfen der Bewilligung durch den Revierförster.

1) Kantonales Waldgesetz (KWaG; BR 920.100)

2) Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110)

III. Weisungen

Jagdhilfen werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert.

Art. 8 Bauliche Vorgaben

¹ Die Jagdhilfen gem. Art. 2 bis und mit Art. 7 bedürfen der Zustimmung des Waldeigentümers. Diese Gesuche sind mit dem amtlichen Formular zuhanden des Departementes für Forstwesen zu stellen.

² Die Jagdhilfen müssen so gebaut sein, dass keine Schäden an einzelnen Bäumen und dem Wald bzw. der Flur entstehen. Es ist untersagt Nägel, Schrauben, Bretter oder ähnliches zur Befestigung oder als Aufstiegshilfen zu verwenden. Das baumschonende Erstellen von Hochsitzen gilt als Grundvoraussetzung. Bei Missachtung der baumschonenden Erstellung erfolgt eine Verrechnung des Wertersatzes (Brenn-/Nutzholz) zulasten des Verursachers.

³ Für das Aufstellen von Jagdhilfen dürfen keine Erdverschiebungen vorgenommen werden.

⁴ Die Mindestdistanz zwischen zwei Jagdhilfen beträgt grundsätzlich 150m. Diese Mindestdistanz kann jedoch unterschritten werden, falls damit unterschiedliche Schussschneisen beschossen werden. In diesen Fällen entscheidet das Departement für Forstwesen.

⁵ Das maximale Bauvolumen darf $1.5 \times 1.5 \times 2.0 \text{ m} = 4.5 \text{ m}^3$ betragen.

⁶ Jede einzelne Jagdhilfe (Art. 2 bis und mit Art. 6) ist einzeln mit einem Formular anzumelden.

⁷ Jagdhilfen müssen für alle Jäger/-innen zugänglich sein. Ausgenommen davon sind Art. 5 und Art. 6 (Passhütten) in Nachachtung der Bestimmungen für die Passjagd gemäss Jagdbetriebsvorschriften (JBV).

⁸ Für die Sicherheit der Hochsitze bzw. der Passhütten ist der Ersteller bzw. Besitzer verantwortlich. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Unfälle und entstandene Schäden auch gegenüber Dritten ab.

⁹ Bei besonderen Ereignissen oder ausserordentlichen Situationen (z.B. Käferholz, gefällttes Holz) kann der Revierförster jederzeit die sofortige Entfernung der Jagdhilfen verlangen, wenn diese die Forstarbeiten behindern. Daraus ergibt sich für den Besitzer kein Schadenersatzanspruch.

¹⁰ Hochsitze und Passhütten, die nicht mehr benutzt werden, sind durch den Besitzer zu entfernen. Die Entfernung ist dem Departement für Forstwesen und dem Grundeigentümer zu melden. Erfolgt keine Entfernung, sorgt das Departement für Forstwesen dafür. Die Kosten gehen zu Lasten des betroffenen Besitzers.

¹¹ Sitze und Passhütten, die den Besitzer wechseln, sind dem Departement für Forstwesen und dem Grundeigentümer mit einem neuen amtlichen Formular zu melden.

¹² Verstösse gegen Gesetze und die vorliegenden Richtlinien werden bestraft.

Art. 9 Bewilligungsablauf

¹ Vor dem Erstellen einer jagdlichen Einrichtung muss das vollständig ausgefüllte Formular Gesuch/Bewilligung für die Erstellung einer jagdlichen Einrichtung, sowie ein Eintrag des Standortes inklusive Angabe der beabsichtigten Schussrichtung (Schusskegel) in einem Plan 1:5'000 eingereicht werden.

² Das Erstellen einer jagdlichen Einrichtung bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers.

³ Gesuche für die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen werden vom Departement für Forstwesen geprüft und bewilligt.

⁴ Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 50.00.

Art. 10 Haftung

¹ Die Gemeinde Schluein lehnt jegliche Haftung ab, die im Zusammenhang mit dem Erstellen, der Nutzung und dem Betreten der jagdlichen Einrichtung stehen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 13. Februar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Dr. Ralf C. Schlaepfer

Marco Tschuor